



# Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

## 4. Jahrgang

## 01. Juli 2018

## Nr. 8

### Inhalt:

1. Berufung des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin
2. Wahlbekanntmachung

3. Stellenausschreibung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
4. Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete
5. Impressum

### Berufung des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.11.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 573) mache ich hiermit die Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wolmirstedt 2018 bekannt, welche durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 28.06.2018 berufen wurden:

Gemeindevahlleiter:  
 Herr Dirk Illgas  
 dienstansässig Stadt Wolmirstedt  
 August-Bebel-Straße 25  
 39326 Wolmirstedt

stellv. Gemeindevahlleiterin:  
 Frau Nancy Heynemann  
 dienstansässig Stadt Wolmirstedt  
 August-Bebel-Straße 25  
 39326 Wolmirstedt

Wolmirstedt, 29.06.2018



Martin Stichnoth  
 Bürgermeister

-Dienstsiegel-

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 16.09.2018 findet die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 07.10.2018 statt.
2. Die Stadt Wolmirstedt ist in 9 allgemeine Wahlbezirke und 1 Briefwahllokal eingeteilt.
  - 1) Wahllokal 01 - Sportlerheim Elbeu
  - 2) Wahllokal 02 - Diesterweg-Grundschule
  - 3) Wahllokal 03 - Gutenberg-Schule
  - 4) Wahllokal 04 - Leibniz-Sporthalle
  - 5) Wahllokal 05 - AWG-Treff, Farsleber Str. 21
  - 6) Wahllokal 06 - Turnhalle an der Harnisch-Schule
  - 7) Wahllokal 07 - Feuerwehrgerätehaus Mose
  - 8) Wahllokal 08 - Weber's Hof, Hauptstr., Farsleben
  - 9) Wahllokal 09 - Kindertagesstätte „Kleine Elbstrolche“, Glindenberg
  - 10) Wahllokal 10 - Briefwahllokal, Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten ab dem 12.08.2018 übersandt werden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Es kommen keine Wahlgeräte zum Einsatz.

3. Jede wählende Person hat eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/ jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
6. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten.
7. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einen beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
11. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
12. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolmirstedt, 29.06.2018

D. Illgas  
 Gemeindevahlleiter



Stadt Wolmirstedt

### Stellenausschreibung

In der Stadt Wolmirstedt ist auf Grund des Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers zum 7. September 2018 die Stelle

### der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Stadt Wolmirstedt gehört zum Landkreis Börde und liegt ca. 12 km nördlich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen der Magdeburger Börde und der Colbitz-Letzlinger-Heide. Zur Einheitsgemeinde – welche sich auf rd. 55 km<sup>2</sup> erstreckt und in der rd. 11.800 Einwohner leben - gehören neben der Kernstadt Wolmirstedt weiterhin die Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose.

Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde wählen in direkter Wahl am Sonntag, 16. September 2018 die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister. Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, 7. Oktober 2018 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/ Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Leiterin/ Leiter der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gesetze trägt sie/er dazu bei, die Aufgaben der Stadt mit dem Ziel der Förderung des Wohls der Einwohner zu erfüllen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt; sie/er ist Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren.

Wählbar gemäß § 62 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 S. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten.

Nicht wählbar sind Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vorzulegen.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 S. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Unterstützungserklärung der Partei bzw. Wählergruppe kann formlos erfolgen. Die Niederschrift über die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Die Stelle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung (KombesVO) in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Die Bewerbung hat schriftlich, mit folgendem Mindestinhalt zu erfolgen:

- Name und Vornamen
- Geburtsdatum und -ort
- Beruf
- Anschrift der Hauptwohnung
- Unterstützungsunterschriften (auf amtlichen Formblättern gem. Anlage 6 des § 30 der Kommunalwahlordnung
- Bescheinigung des Hauptwohnsitzes des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5, Satz 1 Nr. 2 KWO LSA).

Alle für die Bewerbung notwendigen Unterlagen können kostenfrei vom Gemeindevahlleiter unter der unten angegebenen Anschrift oder über wahlen@stadtwolmirstedt.de abgefordert werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind ab 2. Juli 2018 bis zum Ende der Einreichungsfrist am 20. August 2018, 18:00 Uhr, mit dem Kennwort:

„Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Wolmirstedt  
 Der Gemeindevahlleiter  
 August-Bebel-Straße 25  
 39326 Wolmirstedt

Wolmirstedt, 29.06.2018

Dirk Illgas  
 Gemeindevahlleiter



### Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

### Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.9, Anlage Nr. 2.52, Anlage Nr. 2.64 und 4 Karten)

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA fand vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 statt.

Die Darstellung der sensiblen Uferbereiche an der Elbe im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), im FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038) und im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) war, aufgrund zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossener Abstimmungen, noch nicht Bestandteil der ersten Auslegung. Im Rahmen der Abwägung kam es außerdem zu einer Regelungsergänzung im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“.

Daher werden erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente ausgelegt. Einwendungsrelevante Verordnungsinhalte sind im ausgelegten Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Ergänzung) hervorgehoben. Eine vollständige Lesefassung des Textes der Landesverordnung liegt bei.

In der Zeit vom 9. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018 liegen die Verordnungsdokumente und Karten während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Wolmirstedt Zimmer 001/Altbau, August-Bebel-Straße 25, in 39326 Wolmirstedt, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:	
Montag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:	
Montag bis Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Bis zum 25. September 2018 kann jedermann bei der Stadt Wolmirstedt oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Eine Stellungnahme zur Lesefassung der Landesverordnung kann nicht abgegeben werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Gemeinde oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

### Hinweise für Einwender

Da im Rahmen dieses Verfahrens eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten unter Schutz gestellt wird, gehen unzählige Hinweise und Stellungnahmen bei der Oberen Naturschutzbehörde ein. Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z.B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Wolmirstedt, den 26.06.2018

i. V. *Stichnoth*

Martin Stichnoth  
 Bürgermeister



-Dienstsiegel-

**Impressum:**  
**Herausgeber:** Stadt Wolmirstedt  
 August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:**  
 Bürgermeister Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
**Redaktion:** Stadt Wolmirstedt